

weiterer Hinweis:

Im Protokoll befindet sich die Bescheinigung, dass die Baugrubenarbeiten im Bereich des Rhein, Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren, um gezielte Objekte noch wissenschaftlich untersuchen zu können.
Auf das Gas "z" zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET 04 GRUNDFLÄCHENZAHL

08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

BAUGRENZE

--- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN ETC.

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

REGANGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

MIT GEB. FAHR- UND LEITUNGS- KABELN ZUGESCHNITTEN DER WLK ZU BEBAUUNGSPLÄNEN

ABGRENZUNG

UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTL. NUTZUNG

Erläuterung der Bestandskarte

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLUGGRENZE

Hinweise :

Das Plangebiet liegt in dem in Aussicht genommenen Braunkohlenabbaugebiet Frimmersdorf-West-West.
Als Folge der Grundwasserentnahme, die durch den Braunkohlenabbau in den östlich der Plangebiet liegenden Gebieten verursacht werden, besteht für das Plangebiet die Gefahr von Bodensenkungen.
D denmalveres Gebilde.

Textliche Festsetzungen

a) nach Vorschriften des Bundes:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) BldStG sowie § 1 (4) und (6) sowie § 5 BauNVO)
Eine Nutzung gemäß § 5 (2) 4 BauNVO (Betriebe zur Sammlung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse) ist nicht zulässig.
Nur die Nutzung gemäß § 5 (2) 4 BauNVO (Betriebe zur Sammlung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse) ist nicht zulässig.
Bei den nach § 5 (2) 1 BauNVO zulässigen Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe darf es sich um landwirtschaftliche Betriebe handeln, die zur Gewinnherstellung landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Gemüse, Obst, Wein, Fleisch, Milch, Eier, etc.) erzeugen oder 500 Hektar (Mastgeflügel oder Legehennen) oder 80 Kühen, Kälbern oder Bullen halten.

ERHALTUNG BZW. NEUANPFLANZUNG VON BÄUMEN
(§ 9 (1) 2 BldStG)
Die auf den als Dorfgebiet festgesetzten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen außerhalb der Fluchtlinie stehenden Bäume sind zu erhalten. Die Bäume, die gefällt werden müssen, weil sie alt oder krank sind, bzw. solche, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksteilen den Hochstammstufen weichen müssen, sind neue Bäume von ähnlicher Art mindestens im Verhältnis 1 : 2 zu pflanzen.

b) nach Vorschriften des Landes NRW
(§ 9 (4) BldStG und § 103 BauNVO)

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAUKÖRPER
Bestehende Fachwerkhäuser müssen als solche erhalten werden. Eine Verkleinerung ist nicht zulässig.
Neue Gebäude dürfen nur mit braunen bzw. roten Sandstein verkleidet werden. Bis zu 20 % können auch andere Materialien verwendet werden, die der Umgebung angepasst sind, wie zum Beispiel, roter Sandstein oder braune Ziegel bzw. andere Materialien in den selben Farben zulässig.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 103 BauNVO werden unter dem Namen "Bebauungsplan Nr. 12/1981" geführt.
Erläuterung des Bebauungsplans



STADT ERKELENZ
Dezernat IV-A Az.: 619-01-13/1
Bebauungsplan Nr. XII/1
"Eitgenbusch"
Bezirk Erkelenz-Mitte

Gemarkung Erkelenz, Flur 19
Gemarkung Venrath, Flur 3
Maßstab 1:5000

Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.	Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden. Die Festsetzung der Bebauungsplan Nr. XII/1, "Eitgenbusch", ist in der Sitzung der Stadt Erkelenz vom 23.10.1981 beschlossen worden.
Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981	Erkelenz, den 21.10.1981
gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz	gez. Moritz

